

Statuten der Entwässerungskorporation Braunwald

(Erlassen an der Hauptversammlung der Entwässerungskorporation vom 7. Juni 2024)

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtspersönlichkeit

1 Die Entwässerungskorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts¹. Auf sie anwendbar sind die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch² (EG-ZGB) betreffend Bodenverbesserungen sowie Wuhpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe³.

2 Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2

Zweck

Die Korporation bezweckt die Stabilisierung von Geländebewegungen im besiedelten Gebiet Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd zum Schutz von Personen und Sachwerten sowie die Verhinderung lokaler Geländeausbrüche.

Art. 3

Massnahmen

1 Die Korporation trifft geeignete, wirtschaftlich vertretbare Massnahmen zur Zweckerfüllung.

2 Insbesondere projiziert sie und trifft Massnahmen, welche geeignet sind, gefährdete Gebiete zu entwässern, dies durch Fassen und Ableiten von Quellaustritten, Oberflächenwasser sowie unterirdischen Wasserläufen.

3 Sie kann, sofern Entwässerungen nicht den gewünschten Erfolg erzielen, auch andere Bauten und Anlagen erstellen, um Geländeteile zu festigen.

4 Sie überwacht mit zweckmässigen Mitteln Geländebewegungen.

5 Sie sorgt für den Unterhalt bestehender öffentlicher Anlagen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Braunwald.

¹ Art. 52 ff ZGB; Art. 14 Gemeindegesetz

² Art. 703 ZGB

³ Art. 189 ff EG-ZGB

Art. 4

Aufhebung alter Korporationen

Die Entwässerungskorporation Braunwald ist die auf das ehemalige Gemeindegebiet von Braunwald beschränkte Rechtsnachfolgerin früherer Korporationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Frühere Korporationen, namentlich die Badruns- und Wüechtenrunskorporation, sind durch Übernahme ihrer Aufgaben auf dem ehemaligen Gemeindegebiet von Braunwald aufgelöst.

Art. 5

Funktionsbezeichnung

- 1 Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter.
- 2 Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.

II. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 6

Erwerb und Verlust

- 1 Der Besitz von Grundeigentum auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Braunwald verpflichtet zur Mitgliedschaft in der Entwässerungskorporation. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks im ehemaligen Gemeindegebiet von Braunwald und endet mit dessen Veräusserung.
- 2 Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.

III. Kapitel Finanzierung

Art. 7

Einnahmen

- 1 Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den jährlichen Anlagebeiträgen der Mitglieder für ihr Grundeigentum sowie Beiträgen und Darlehen von Bund und Kanton für subventionsberechtigte Massnahmen.
- 2 Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen. Die Abgaben können vom Korporationsvorstand gekürzt werden, wenn die Zuteilung von Anlagen nach Massgabe des umbauten Raumes, insbesondere bei Bauten mit hohem Kubus und geringer Nutzung, eine unzumutbare Härte bedeutet.
- 3 Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.

Art. 8

Anlagebeiträge für Grundeigentum

- 1 Unbesehen des Umfangs an Grundbesitz werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt.
- 2 Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt:
 - a. eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 1'000 m³ umbautem Raum;
 - b. eine allgemeine Anlage pro 30 m³ umbautem Raum für den Kubus zwischen 1'001 m³ bis 4'990 m³;
 - c. eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 4'990 m³ hinausgehenden Kubus.
 - d. eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden.
- 3 Massgebend für die Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der kantonalen Sachversicherung oder einer anderen Fachstelle ermittelte Ausmass.

Art. 9

Anlagebeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten

- 1 Für Neu- und Erweiterungsbauten hat der Bauherr eine einmalige Einlage zu leisten von:
 - a. einer allgemeinen Anlage pro 5 m³ neu umbauten Raumes bis 1'000 m³ Kubus;
 - b. einer allgemeinen Anlage pro 10 m³ neu umbauten Raumes für den über 1'001 m³ hinausgehenden Kubus;
 - c. einer allgemeinen Anlage pro 140 m³ neu umbauten Raumes für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden.
- 2 Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bauarbeiten gültige Ansatz.
- 3 Bei Erweiterungsbauten wird die Einkaufstaxe wie bei Neubauten errechnet, jedoch nur für den entstandenen Mehrkubus.

Art. 10

Anlagebeiträge der Gemeinde Glarus Süd

Zusätzlich zu ihrer Veranlagung als Grundeigentümerin werden der Gemeinde Glarus Süd soviel Anlagen zugeteilt, als dies 20 % aller entrichteten allgemeinen Anlagenbeiträgen aus dem Grundeigentum entspricht.

IV. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Art. 11

Die Organe der Korporation sind:

- a. die Hauptversammlung der Mitglieder;
- b. der Korporationsvorstand;
- c. die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Hauptversammlung

Art. 12

Befugnisse

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Korporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Auflösung der Korporation;
- c. die Wahl von fünf Mitgliedern des Vorstandes, wovon mindestens zwei Mitglieder aus dem Kreis der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer zu wählen sind;
- d. die Wahl des Präsidenten, welcher Mitglied der Korporation sein muss;
- e. die Wahl der Revisionsstelle
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. die Genehmigung des Budgets oder der Mehrjahresfinanzplanung;
- h. die Festsetzung der Anlagebeiträge;
- i. die Beschlussfassung über Massnahmen zur Erfüllung des Zwecks gemäss Artikel 2 der Statuten.

Art. 13

Einberufung einer Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im voraus durch Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.

- 2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

Art. 14

Unterlagen

- 1 Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen:
 - a. die Traktandenliste;
 - b. die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterungen des Vorstandes;
 - c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und der Voranschlag;
 - d. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen des Vorstandes.
- 2 Über Geschäfte, die nicht angekündigt und zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig gestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.¹

Art. 15

Antragsrecht

- 1 Jedes Korporationsmitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit andern Korporationsmitgliedern dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der der Hauptversammlung fallen.²
- 2 Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.
- 3 Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragstellern schriftlich und unterzeichnet eingereicht oder an der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben werden.

Art. 16

Behandlung der Anträge

- 1 Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.
- 2 Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstimmung vor.

¹ Gemeindegesetz Art. 51

² Gemeindegesetz Art. 35

Art. 17

Stimm- und Wahlrecht

- 1 Bei Abstimmungen berechtigt jede allgemeine Anlage zu einer Stimme. Davon ausgenommen sind allgemeine Anlagen zum einmaligen Einkauf für Neu- und Erweiterungsbauten (Artikel 9), sowie Anlagebeiträge der Gemeinde Glarus Süd (Artikel 10). Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.
- 2 Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.

Art. 18

Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

- 1 Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorsitzende anordnet, dass sie geheim erfolgen. Wird ein Gegenmehr festgestellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe zu wiederholen. Der Vorsitzende stimmt bei geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
- 3 Massgebend ist das ausgeübte Stimmrecht der zulässigen allgemeinen Anlagen gemäss den Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 vorstehend.

Art. 19

Stellvertretung

- 1 Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch ein volljähriges Familienmitglied oder durch ein anderes Korporationsmitglied vertreten lassen. Juristische Personen können ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der Ausübung des Stimmrechts betrauen.
- 2 Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Für Stellvertretungen im Sinne von Zweitstimmen ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen.

Art. 20

Vorsitz und Protokollführung

- 1 Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt.
- 2 Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.¹
- 3 Das Protokoll ist den Mitgliedern zustellen; eine elektronische Zugänglichmachung genügt.

¹ Gemeindegesetz Art. 70

3. Abschnitt: Vorstand

Art. 21

Stellung; Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteherschaft der Korporation.
- 2 Er besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden durch die Korporationsversammlung gewählt und zwei Mitglieder durch den Gemeinderat delegiert.

Art. 22

Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 der Statuten;
 - c. die Überwachung der Verwaltung und des Rechnungswesens;
 - d. die Festsetzung der Entschädigung der Vorsteherschaft;
 - e. die Aufsicht über bestehende oder auszuführende Anlagen und Bauten sowie die Überwachung gefährdeter Gebiete;
 - f. Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.00 nicht übersteigen.
- 2 Bei drohender Gefahr kann der Vorstand notwendige Arbeiten zur Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz überschritten wird. Solche Massnahmen sind von der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 23

Kollegialsystem; Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Vertritt ein Mitglied gegenüber den Stimmberechtigten eine abweichende Meinung, teilt er dies vorgängig dem Kollegium mit.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Glarus Süd hat, anwesend ist.
- 3 Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 4 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24

Amtsdauer; Entschädigungen

- 1 Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden Glarus Süd.
- 2 Der Präsident und die Mitglieder der Vorsteherschaft sind nebenamtlich tätig.
- 3 Für ausserordentliche Arbeitsaufwendungen der Vorsteherschaft setzt der Vorstand eine angemessene Entschädigung fest.

4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation

Art. 25

Sekretariat

- 1 Der Vorstand ernennt einen Aktuar für die Korporation.
- 2 Dieser führt das Protokoll sowie dessen Schriftverkehr.

Art. 26

Finanzverwaltung

- 1 Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestimmt einen Finanzverwalter, der Mitglied des Vorstandes ist.

Art. 27

Angestellte und Arbeiter

- 1 Die Anstellungsbedingungen von Angestellten und Arbeitern richten sich nach der von der Gemeinde Glarus Süd erlassenen Verordnung.
- 2 Soweit Angestellte und Arbeiter nicht ausschliesslich für die Korporation tätig sind, werden ihre Aufwendungen durch Arbeitsrapporte erfasst und der Korporation durch die Gemeinde Glarus Süd in Rechnung gestellt.

Art. 28

Zeichnungsberechtigung

Die Unterschrift für die Korporation führt der Präsident, der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter mit Kollektivunterschrift zu zweien.

5. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 29

Stellung; Zusammensetzung

- 1 Als Rechnungsprüfungsorgan im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 des Gemeindegesetzes schlägt der Vorstand der Hauptversammlung jährlich eine Revisionsstelle zur Wahl vor.
- 2 Die Aufgaben, Aufsichtskriterien und das Prüfungsverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seinen Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG).
- 3 Der Revisionsstelle steht die Einsicht in die Buchführung und in alle Beschlüsse und Weisungen, welche finanzielle Auswirkungen haben, zu. Sie ist in bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder Sachen der Gemeinde Glarus Süd betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Kapitel: Buchführungs- und Rechnungswesen

Art. 30

Buchführung

- 1 Die Buchführung der Korporation wird mit einer ausgewiesenen, selbständigen Bestandes- und Verwaltungsrechnung geführt.
- 2 Das Rechnungswesen richtet sich, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetz (FHG).

Art. 31

Fälligkeit der Rechnungen, Pfandrecht

- 1 Die Anlagebeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 60 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozenten berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeindedarlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen.
- 2 Der Korporation steht ein gesetzliches Pfandrecht für höchstens drei verfallene Jahrestreffenisse samt Verzugszins auf den im Gebiet von Braunwald liegenden Grundstücken des säumigen Mitgliedes zu.

Art. 32

Anlagenbeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten

- 1 Die mutmassliche Summe der Anlagebeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten ist bei der Erteilung der Baubewilligung durch den Finanzverwalter der Bauherrschaft in Rechnung zu stellen. Die vorstehenden Bestimmungen zu Fälligkeit, Inkasso und Pfandrecht finden entsprechende Anwendung.
- 2 Nach Abschluss des Bauwerks erfolgt die definitive Erhebung der Anlagebeiträge.

VI. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 33

Grundsatz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Rechtsschutz sind in Angelegenheiten der Organisation der Korporation anwendbar.

Art. 34

Rechtsschutz privater Personen

Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach Artikel 85 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz oder nach Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.

Art. 35

Anzeigen von privaten Personen

- 1 Aufsichtsbehörde der Korporation ist der Regierungsrat des Kantons Glarus.
- 2 Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung der Korporation anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern.
- 3 Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos oder mutwillig.

VII. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36

Auflösung der Korporation

- 1 Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3 Mehrheit aller zum Zeitpunkt des Versandes der Versammlungseinladung massgeblichen allgemeinen Anlagestimmen, sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- 2 Im Falle der Auflösung fällt das Korporationsvermögen an die Gemeinde Glarus Süd zur Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung.

VIII. Kapitel: Anwendbares Recht

Art. 37

Zwangs- und Strafbefugnisse

- 1 Die Gemeindebehörde kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und ihrer Entscheide nach Artikel 127-131 Verwaltungsrechtspflegegesetz Zwangsmittel einsetzen. Vorbehalten bleibt das Verfahren im Falle von Enteignung, welches sich nach den entsprechenden Spezialgesetzen richtet.
- 2 Bei Widerhandlungen gegen Vorschriften der Korporation und Entscheide der Gemeindebehörden kann diese ein Strafverfahren einleiten und Geldbussen von 20-2000 Franken ausfällen. Die verurteilte Person kann nach Artikel 191 ff der Strafprozessordnung die Beurteilung durch die Strafgerichtskommission verlangen. In diesem gerichtlichen Verfahren kommt der Gemeindebehörde die Stellung eines Anzeigers zu.

IX. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 24. Mai 1996 werden aufgehoben.

Art. 39

Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Namens des Vorstandes der Entwässerungskorporation Braunwald

Der Präsident:

Der Aktuar: